



Reit- und Fahrverein Viernheim e.V.
www.ruf-viernheim.de

SATZUNG

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 2. März 1967 gegründete Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Viernheim e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Viernheim.
2. Der Reit- und Fahrverein ist ein gemeinnütziger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch die Errichtung und Erhaltung der gesamten Reitsportanlage des Vereins. Insbesondere die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich reitsportlicher Jugendpflege, durch das Gespannfahren und Freizeitreiten.

§ 2

Mitgliedschaften

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt.
2. Der Eintritt in den Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der ein halbes Jahr vorher zum 31. Dezember dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss.
 - b. durch Tod.

- c. durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Wochen mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle bzw. arbeitsdienstliche Verpflichtungen gemäß Beitragsordnung nicht erfüllt hat.
- d. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen zu. Den ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu. Gegen den Ausschluss gibt es keine Rechtsmittel.

§ 3

Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, oder einer vom Vorstand bestellten Person in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 4

Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe und Personen in allen Vereinsangelegenheiten und in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln; bei Beschädigung von Vereinseigentum ist der Schaden dem Vorstand zu melden und in Geld- oder Sachwerten zu ersetzen,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 5

Beiträge

Die Beiträge (Aktiv- und Passiv-Beiträge) und Aufnahmegebühren sowie Leistungen, die den Beiträgen gleichgestellt sind, werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung Sie wird vom Vorstand festgelegt und liegt bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Neben dem Beitrag in Geldeswert ist eine Arbeitsleistung zu erbringen.

Die verpflichtende Arbeitsleistung gilt für die aktiven Mitglieder. Aktive Mitglieder sind alle Reiter (Turnierreiter, Freizeitreiter, Schulpferdereiter). Die Beiträge sind im Voraus zu leisten.

§ 6

Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Geldbuße,
 - d. Arbeitsleistung,
 - e. Sperre.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu, die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen ist und deren Entscheidung endgültig wird.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Jugendwart
 - g. dem Pressewart
 - h. den 4 Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Hierfür genügt die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben. Blockwahl ist zulässig.
4. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
5. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 1 Wahlleiter und 2 Wahlhelfern zu bestellen, die die Aufgabe haben, die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Der neugewählte 1. Vorsitzende löst den Wahlleiter ab.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erfolgen.
7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster

Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und der Erhaltung des Vereinseigentums zu erfolgen. Alle geschäftlichen Tätigkeiten müssen dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Geschäfte, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

8. Der Vorstand muss mindestens einmal pro Quartal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich oder digital durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
10. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (siehe § 11)
11. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
12. Den Organen des Vereins können jedoch Auslagen und Aufwendungen erstattet werden, die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett in der Reithalle und auf der Internetseite des Vereins www.ruf-viernheim.de spätestens 14 Tage vor dem Termin, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens 3 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 30 Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 10

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 12

Jugendabteilung, Jugendversammlung, Jugendsprecher

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.
2. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Hierbei wird der Jugendsprecher mit einfacher Mehrheit gewählt, der dann dem Vorstand ohne Stimmrecht beitreten kann. Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung geben und Beschlüsse fassen, die jeweils mit dem Jugendwart abgestimmt und vom Vorstand bestätigt werden müssen. Beschlüsse und Ordnungsgebung sind nicht Teile der Satzung. Die Wahl des Jugendsprechers soll in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

§13

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 14

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen entsprechend

beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es nur für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung verwenden darf.

Geändert und beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 27.04.2022